

Wasserordnung für die Gartenanlage Hermann Duncker e.V. Franz-Mehring-Str, 87/89, 08058 Zwickau

1. Präambel

Die Errichtung eines Trinkwasseranschlusses auf dem Gelände der Gartenanlage wurde im Rahmen einer privaten Initiative von Gartenpächtern, die „Wassergruppe“, ohne mehrheitliche Unterstützung der Mitglieder des Vereins im Namen und auf Rechnung des Vereins errichtet.

2. Begründung der Zugehörigkeit

Der Erwerb der Zugehörigkeit zur Wassergruppe begründet sich durch die Zahlung eines Investitionsbeitrages, dessen Mindesthöhe 400 Euro beträgt.

3. Beendigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit kann jederzeit zum Jahresende oder bei Aufgabe der Parzelle beendet werden. Gezahlte Investitionsbeiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Recht auf Zugehörigkeit kann bei Weitergabe der Parzelle durch den Parzellennachfolger übertragen werden, der Investitionsbeitrag wird dann dem Parzellennachfolger zugeordnet.

4. Eigenverwaltung

Zum Zwecke des Betriebs bestimmt die Wassergruppe aus sich selbst heraus mindestens zwei geeignete Funktionsträger (Leiter Wassergruppe, Stellvertretender Leiter Wassergruppe) um alle administrativen Aufgaben zu erledigen. Diese vertreten die Wassergruppe gegenüber dem Verein.

5. Überführung in die Vereinsverwaltung

Die Eigenverwaltung hat solange Bestand, wie die Anzahl der Zugehörigen kleiner als die Hälfte der Parzellen des Vereins ist. Mit Erreichen einer mehrheitlichen Zugehörigkeit kann die Wassergruppe in die direkte Vereinsverwaltung überführt werden und Einbindung in die allgemeine Gartenordnung erfolgen.

6. Betrieb, Instandhaltung, Nutzung, Finanzierung

Jeder Zugehörige zur Wassergruppe hat das Recht die Trinkwasseranlage uneingeschränkt zu nutzen.

Die Wassergruppe betreibt und finanziert die Trinkwasseranlage vollständig eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung des Vereins, bis zur Parzellengrenze. Innerhalb der Parzelle betreibt der Nutzer den Wasseranschluß in eigener technischer und finanzieller Verantwortung. Für Schäden, die der Nutzer zu vertreten hat, haftet der Nutzer. Der Nutzer sichert eine Verbrauchserfassung zu. Diese ist mittels geeicher Meßmittel auszuführen bzw. werden auch geschätzte Erfassungen anerkannt.

Die jährlich entstehenden Kosten wie Grundentgelte und Einmalkosten werden auf alle Zugehörigen der Wassergruppe zu gleichen Teilen umgelegt, die Verbrauchskosten werden nach Verbrauch umgelegt.

Entstehende Unterdeckungen auf dem Vereinskonto hat die Wassergruppe umgehend auszugleichen.

Gebührenübersicht (aus 2021 – ursprüngliche Betrachtung für zentrale Zapfstelle)

Gegenüber den Wasserwerken Zwickau entstehen folgende Kosten:

Grundpreis: 12 x 13,67 € ergibt 164,04 € jährlich

Der Grundpreis wird durch die Anzahl der Funktionsträger zu gleichen Teilen geteilt.

Verbrauch: 1,98 € je Kubikmeter (=1000 Liter) Wasser <10 Liter kosten somit 2 Cent>

Die Abrechnung erfolgt bis zur Gefäßgröße von 10 Litern mit einer Abrechnungsliste (Strichliste) durch jeden Zugehörigen (Teilnehmer) eigenständig selbst.

Abnahmen über 10 Liter werden über eine Wasseruhr durch jeden Zugehörigen (Teilnehmer) eigenständig erfasst auf Vertrauensbasis.

7. Abrechnung der Wasserkosten

Die Wasserwerke Zwickau rechnen immer ein komplettes Geschäftsjahr im Folgejahr ab. Hierbei wird nach Grundentgelt und Verbrauchsentgelt abgerechnet. Die Rechnung erhält der Verein im 1 Quartal des Folgejahrs.

7.1 Aufteilung der Entgelte auf der Nutzer

Die Grundentgelte und sonstige einmalige Kosten, die durch den Versorger abgerechnet werden sind zu gleichen Teilen auf die Nutzer aufzuteilen.

Die Verbrauchsentgelte werden je nach Verbrauch auf die Nutzer aufgeteilt.

Die Kosten entstehender Differenzen zwischen Hauptwasserzähler und Summe aller Unterzähler innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (01.01. – 31.12), welche z.B durch Wasserverluste, Mengen im Rohrnetz die nicht erfaßt werden, ungenaue Zählwerke entstehen, werden auf alle Nutzer zu gleichen Teilen umgelegt.

7.2 Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit der Jahresrechnung des Vereins, welche zum 01.11. eines jeden Jahres mit Zahlungsziel 31.12. ausgestellt wird.

Die Grundentgelte und Verbrauchsentgelte Ablesung zum Saisonschluß (im Oktober) des laufenden Jahres sind in die Rechnung aufzunehmen.

Die entstehende Differenz zwischen Ablesung zum Saisonschluß und Jahresrechnung Wasserwerk sind im Folgejahr mit der Jahresrechnung des Folgejahres abzurechnen.